

**Vorschlag
für**

Lizenzvereinbarung

zwischen

Scheuplein Technology Transfer UG (haftungsbeschränkt)
97816 Lohr am Main, Ostpreußenstraße 8, Deutschland
als Lizenzgeber, nachfolgend als STTi bezeichnet

und

Group Auto Components Division Open Joint Stock Company
Generaldirektor
nachfolgend bezeichnet als Lizenznehmer

Präambel

STTi ist beauftragt mit der Verwaltung und Verwertung des Patents DE 19850499, das sich im Besitz von Herrn Friedrich Wieser befindet. Das Patent wurde gezielt entwickelt für weitgehend luftblasenfreie Druck- und Spritzgussteile aus Aluminium-, Magnesium-, und andere Metall- Legierungen, sowie flüssige, aushärtbare Materialien. Alleiniger Erfinder und Inhaber dieses Patents ist Herr Friedrich Wieser.

Das Patent, Wieser- Patent- Verfahren genannt, – siehe Anhang 1 – deckt sowohl den verfahrensmäßigen Bereich unter Luftunterdruck befindlichen Formhohlraum und Zuführraum als auch die dazu erforderlichen apparativen Vorrichtungen ab.

A

Ökonomische Vorteile durch Patent DE 19850499 C1

im Vergleich zu Normaldruckguß

Reduktion der Herstellkosten für die Gießform oft größer als 50%.

Die Gründe dieser Kostenreduktion entstehen durch Wieser- Patent- Verfahren, durch Anwendung des physikalischen Prinzips- ohne Luftverdrängung. Der Technologietransfer in 4 bis 8 Stunden erklärt alle weiteren Fragen der Techniker und Fachleute beim Lizenznehmer.

Nachfolgend sind die wichtigsten 22 technischen Vorteile genannt, die mit CAD- und CAM- Unterstützung hergestellte Gießform- und Gussteil- Produktion um mehr als 50% in den Kosten reduzieren- gegenüber Normaldruckguß. Die Herstellzeit reduziert sich analog.

B

Reduktion der Herstellkosten für das Gussteil oft größer als 50% im Vergleich zu Normaldruckguß

Die Kostenreduktion entsteht durch zwangsweisen Ausschluß aller negativen technischen Vorgänge:

- Deshalb keine Lufteinschlüsse im Gussteil
- Maximale Festigkeit der Gussteile, deshalb Wanddickenreduktion bis halbes Gussteilgewicht möglich
- 25 bis 30% Produktivitätssteigerung durch Pressresttrennung bei geschlossener Form
- Große Teile auf kleinen Maschinen, weil weniger Gießdruck erforderlich, kleinere Maschinenkosten und Energiekosteneinsparung
- Kein Ausschuß, verursacht durch Luftblasen bei Warmaushärtung, Schweißen und mechanischer Bearbeitung.
- Der Lizenznehmer und Anwender von Wieser- Patent- Verfahren bekommt und nutzt alle ökonomischen und technischen Patentvorteile.

C

22 Technische Vorteile Patent DE 19850499 im Vergleich zu Normaldruckguß

1. Bessere Gussteile, weil Luftblasen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Gussteil eingeschlossen sind.
2. Der genannte größte Vorteil- ohne Luftblasen- erzeugt alle weiteren technischen Vorteile.
3. Weniger Brandrißbildung in der Formkavität.
4. Kein Stanzen am Umfang des Gussteils.
5. Weniger Gießdruck, weniger Nachdruck.
6. Ohne Oxidhaut bei Lunkerentstehung, deshalb kann der Nachdruck den Lunker verbinden.
7. Keine passive Formtrennung für Zwangsentlüftung.
8. Erfolgreich aushärtbar, weil des Gussteil keine Luftblasen hat.
9. Erfolgreich schweißbar, weil das Gussteil keine Luftblasen hat.
10. Sehr kleiner Pressrest.
11. Weniger Kreislaufmaterial.
12. Kein Grat.
13. Keine Luftbohnen.
14. Höhere Standzeit von Gießkammer und Kolben.
15. Kürzere Kühlzeit (25 bis 30%) durch Pressresttrennung.
16. Große Teile auf kleinen Gießmaschinen.
17. Optimale Nutzung von CAD und CAM für Formherstellung, Änderung und Reparatur.
18. Einfacher um Divisor 5 bis 10 sind Gießformplanung und Gießformherstellung.

- 19.4 bis 8 Stunden Technologietransfer ist erforderlich, um den Fachmann des Lizenznehmers zu informieren.
20. Russische Gießmaschinen können durch eine sehr kleine Änderung an Hydrauliksystem und Steuerung die Form nach Wieser- Patent optimal nutzen.
21. Ab 3 Gramm bis 90 Kilogramm Gussteilgewicht ist Wieser- Patent-Verfahren technisch und ökonomisch nutzbar. Bei sehr kleinen Teilen mit wenigen Gramm Gussgewicht ist die Kostenreduktion nur durch konsequente Planung erzielbar.
22. Technische Nachteile bei Wieser-Patent-Verfahren sind nicht bekannt. Wir würden diese Nachteile nennen.

Art. 1

1. Die Gegenstände dieser Vereinbarung sind:
Lizenz
für Verfahren und Vorrichtung zum Druck- oder Spritzgießen
nach Patent DE 19850499
2. Die Fertigungs- und Vertriebsrechte, auf die sich dieser Vertrag bezieht sind alle, auch Schutzrechte und Gebrauchsmuster, sowie alle technisch verwandten Schutzrechte, die in direktem technischen Bezug stehenden Anwendungen während der Geltungsdauer dieses Vertrages in den Anwendungsbereichen Formen, Produkte, Werkzeuge und Vorrichtungen. Der Lizenzbereich erstreckt sich auch auf Nachfolgeprodukte, soweit sich diese auf das Patent anpassen lassen.

Art. 2

STTi gibt dem Lizenznehmer die Lizenz, den Gegenstand gem. Art. 1 herzustellen und zu vertreiben. Der Lizenznehmer erhält die nichtexklusiven Lizenzrechte für alle geschützten Länder.

Art. 3

1. In Anbetracht der dem Lizenznehmer gewährten Rechte gemäß vorgenanntem Art. 2 zahlt der Lizenznehmer bei Vertragsabschluß 2400 €, fällig bei Vertragsabschluß, und jedes folgende Kalenderjahr eine jährliche Grundgebühr von 2400 €, zu bezahlen am 1. 1. des Kalenderjahres, diese jeweiligen 2400 € kann der Lizenznehmer mit fälligen Lizenzgebühren verrechnen für jeweils wie im Art. 1 unter Pat. DE 19850499 definiertes Objekt, das vom Lizenznehmer produziert und/oder vertrieben wird. Für die Gießform und die Gußteile, wie aus der Gießform entnommen, ist die Lizenzgebühr in Höhe von 15% (i.W. fünfzehn Prozent) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer des dem Kunden für diese Waren in Rechnung

gestellten Netto Einkaufs- und/oder Verkaufspreises zu entrichten. Als Berechnungsbasis gilt der Einkaufs- und/oder Verkaufspreis in €.

2. STTi hat das Recht auf Lizenzgebühren, sobald beim Lizenznehmer die Bestellung des Kunden vorliegt. Der Lizenznehmer rechnet die Lizenzgebühren monatlich ab und überweist die geschuldete Summe in Euro ohne Aufforderung auf das **Konto 0510115 bei der Deutschen Bank Würzburg, BLZ 79070024, IBAN: DE 08790700240051011500** bis zum 15. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum seiner Ausgangsrechnungen. Falls in einem Abrechnungsmonat keine Lizenzgebühren anfallen, soll innerhalb des o.g. Termins eine Negativmeldung an STTi bzw. an den von ihr Beauftragten erfolgen. Falls die Zahlung der Lizenzgebühren nicht termingerecht erfolgt, ist STTi berechtigt, einen Säumniszuschlag von 2% der betroffenen Lizenzgebühr für jedem dem Fälligkeitstermin folgenden begonnenen Monat festzusetzen, wobei dieser Betrag insgesamt nicht 10% übersteigen soll. Die Forderungen für fällige Lizenzgebühren sind für STTi sofort vollstreckbare Titel.
3. Die Abrechnungsaufstellungen der fälligen Lizenzgebühren gem. Art. 3 (1,2) soll durch Dokumente belegt werden, die folgende Informationen enthalten:
 - a. Eingegangene Bestellungen innerhalb dieses Abrechnungs- Zeitraumes, jeweils nach Ländern geordnet,
 - b. Auflistung der belieferten Kunden,
 - c. Art und Menge der gelieferten Artikel, die unter diesen Vertrag fallen, mit Ursprungsangabe, Produktionsstätte und Land,
 - d. die jeweiligen angefallenen Lizenzgebühren (wenn nötig mit der jeweils separat ausgewiesenen Mehrwertsteuer/ Verkaufssteuer).
4. STTi erhält das Recht, die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen oder durch eine dritte Partei prüfen zu lassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Prüfer alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen. STTi trägt die Kosten einer solchen Prüfung. Sollte jedoch diese Prüfung als Resultat eine Differenz von min. 10% zum Nachteil des Lizenzgebers aufweisen, gehen die Kosten dieser Prüfung zu Lasten des Lizenznehmers.
5. Die an STTi gezahlten Lizenzgebühren können nicht vom Lizenznehmer zurückgefordert werden.

Art. 4

1. Die Vertragsparteien halten einander auf dem Laufenden in Bezug auf zukünftige Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung.

Art. 5

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Produktion des Vertragsgegenstandes sobald als möglich und in einwandfreiem Zustand aufzunehmen und zu vermarkten.
2. Jedes unter dieser Vereinbarung produzierte und/oder vertriebene Produkt unterliegt der Kennzeichnungspflicht. Hierbei verpflichtet sich der Lizenznehmer, das vereinbarte Kennzeichen in Verbindung mit seiner Lizenznummer lesbar anzubringen gem. Anhang 2. >Kennzeichnung<

Art. 6

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, Mitteilungen, und Erfahrungen, von denen er im Hinblick auf den Vertragsgegenstand Kenntnis erlangt hat, vor Dritten geheim zu halten und nur solche Informationen Dritten in dem Umfang zugänglich zu machen, wie zur Erfüllung dieser Vereinbarung unmittelbar notwendig ist.

Art. 7

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die von dieser Vereinbarung betroffenen Schutzrechte weder direkt noch indirekt anzugreifen bzw. zu unterlaufen und wird den Lizenzgeber darin unterstützen, Angriffe Dritter abzuwehren. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich hieraus für den Lizenzgeber nicht.
2. Falls unter diese Vereinbarung fallendes Know-How von Dritten genutzt wird, die keine Lizenzvereinbarung mit STTi getroffen haben oder im Falle des Verlusts bzw. einer weitgehenden Einschränkung dieser Rechte, sollen die Vertragsparteien von Fall zu Fall entscheiden, inwieweit und welche Schritte gegen diesen Dritten unternommen werden sollen und wie die Aufteilung einer Entschädigung gestaltet wird. Falls dies angemessen erscheint, kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation über eine Ermäßigung der Lizenz verhandelt werden.

Art. 8

Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind nur nach schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers auf Dritte übertragbar. Dies gilt vor allem für den Fall der Vergabe von Unterlizenzen. Auf jeden Fall ist der Lizenznehmer aber berechtigt, die Zubehörteile für die Vertragsobjekte von Dritten zuliefern zu lassen, soweit dies nicht den Verpflichtungen des Lizenznehmers widerspricht, die sich aus den Art. 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben.

Art. 9

1. Dieser Vertrag erlangt durch Ausübung der Vertragsrechte durch beide Vertragspartner Gültigkeit. Dieser Vertrag wird auf die Laufzeit des Patents geschlossen, außer er wurde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt. Er erlischt spätestens beim Ablauf der Patentrechte, falls anschließend kein weiteres Know-How zu Verfügung steht.
2. Während seiner Laufzeit kann dieser Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe sind auch der die Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers und ein 3 Monate überschreitender Zahlungsverzug des Lizenznehmers, wobei die Säumiszuschläge in Art. 3 nicht davon beeinträchtigt werden und das Fehlen jeden wirtschaftlichen Erfolges.
3. Ist die Gültigkeit dieses Vertrages erloschen, besonders unter dem vorigen Abschnitt 2, ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle diesen Vertrag betreffenden Zeichnungen und Dokumente unverzüglich zurückzugeben. Außerdem ist der Lizenznehmer verpflichtet, sofort die Produktion der lizenzierten Produkte und den Verkauf derselben einzustellen.

Des weiteren verpflichtet sich der Lizenznehmer, daß keine Kopien oder Abschriften der zurückgegebenen Dokumente zurückbehalten wurden, weder von ihm, noch von Dritten, die damit zu tun hatten, oder an andere weitergeleitet wurden.

Art. 10

1. STTi unterliegt nicht der Haftung für das Vertragsobjekt bzw. der Produkthaftung, auch nicht der Haftung für die Existenz der industriellen Schutzrechte in diesem Vertrag.
2. Jede Modifikation und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform um Gültigkeit zu erlangen.
3. Der Lizenznehmer garantiert, daß er während der Gültigkeit der Schutzrechte, auf die sich dieser Vertrag bezieht, keine anderweitigen Vereinbarungen mit Erfindern trifft, die die Rechte unter Art.4 betreffen.

Art. 11

Diese Vereinbarung wird in englischer Sprache und deutschem Recht geschlossen. Diesem englischen Text liegt der deutsche Vertragstext zugrunde (siehe Anhang 3). Der Gerichtsstand ist Würzburg, Germany.

Art. 12

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unzulässig oder unwirksam sein, so soll die Gültigkeit der Vereinbarung dadurch nicht berührt werden, solange sich der angestrebte wirtschaftliche Zweck im Wesentlichen durch abgeänderte zulässige Bestimmungen erreichen lässt.

Lohr, den 5.4.2014

Ort, Datum.....

Lizenzgeber

Geschäftsführer: Alfons Scheuplein

Lizenznehmer

Anhang 1: in Kopie Patenturkunde plus Patentschrift

Anhang 2: Kennzeichnungsvereinbarung

Anhang 3: Deutscher Vertragstext

Lizenzvereinbarung
Anhang 2: Kennzeichnungsvereinbarung

zwischen

Scheuplein Technology Transfer UG (haftungsbeschränkt).
97816 Lohr am Main, Ostpreußenstraße 8,
als Lizenzgeber, nachfolgend als STTi bezeichnet
und

Group Auto Components Division Open Joint Stock Company
Generaldirektor

Die Form zeigt die Patentnummer und/oder das Lizenznehmerkennzeichen spiegelbildlich vertieft oder erhaben an einer beliebigen Stelle der Kavität. Bei mehreren Nestern in jeder Kavität. Grund: Patentschutz haben Form und Formteile. Die Formhälfte zeigt in der Trennebene „Patent DE 19850499“ plus „XXX-WP“, alternativ „XXX-333“, vertieft oder erhaben z.B. eingeschlagen mit Schlagstempel, minimal 3 mm Schrifthöhe. Die Kennzeichnung „Patent DE 19850499“ ist an der geschlossenen Form außen sichtbar einzuarbeiten.

**Fa. XXX kennzeichnet alle nach Patent- Verfahren DE 19850499
hergestellten Teile mit XXX-WP
Alternativkennzeichnung XXX-333 oder XXX**

. . . (drei Punkte
unter XXX)

Das geforderte Lizenznehmerkennzeichen am Teil kann nachträglich dauerhaft angebracht werden, z.B. Laserbrand, Prägung, Ätzung; minimal 2 mm Schrifthöhe, jedoch Druck und Kleben nicht!

Das Lizenznehmerkennzeichen ist Herstellungsmerkmal des Produkts.

Der Lizenznehmer kann für jede seiner Betriebsstätten, in denen das Patent genutzt wird, eine separate Lizenznehmerkennzeichnung im In- und Ausland wählen.

Die Kennzeichnung ist für die Laufzeit des Vertrags zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber wie oben benannt vereinbart.

Lohr, den 5.4.2014

Ort, Datum.....

Lizenzgeber

Geschäftsführer: Alfons Scheuplein

Lizenznehmer